

Satzung der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik der FH Koblenz

Allgemeines

§ 1 Fachschaft

Die eingeschriebenen Studierenden des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik an der FH Koblenz bilden die Fachschaft.

§ 2 Rechten und Pflichten

Jedes Mitglied der Fachschaft hat

1. das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken,
2. das aktive und passive Wahlrecht,
3. das Recht in der Fachschaftsvollversammlung und im Fachschaftsrat gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Organe

Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 4 Zweck

Die Fachschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der studentischen Selbstverwaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Fachschaftsarbeit, die Vertretung der Interessen der Studierenden. Die Fachschaft ist uneigennützig tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fachschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Fachschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Organ der Fachschaft.
- (2) Sie nimmt Erklärungen und Berichte des Fachschaftsrates entgegen.
- (3) Sie entlastet den Fachschaftsrat.
- (4) Sie hat das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (5) Sie bestellt 2 Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Fachschaftsrat sein.

§ 6 Einberufung

- (1) Auf Beschluss des Fachschaftsrates, jedoch mindestens einmal im Jahr, beruft dieser die Fachschaftsvollversammlung ein.
- (2) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen vom Fachschaftsrat bei Vorliegen besonderer Umstände jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Studierenden des Fachbereichs dies schriftlich beantragen und begründen. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung tritt innerhalb der Vorlesungszeit zusammen. Jedem Mitglied der Fachschaft soll die Teilnahme an der Vollversammlung ermöglicht werden.
- (4) Die Einberufung und die Tagesordnungspunkte werden durch den Fachschaftsrat spätestens drei Tage vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Fachschaftsmitglieder anwesend sind und wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Wird die Fachschaftsvollversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Satzung der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik der FH Koblenz

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Abgabe der Für- und Gegenstimmen und bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei außerordentlichen Fachschaftsvollversammlungen nach §6 Abs. 2 und bei Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, bedürfen Beschlüsse einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann die geheime Stimmabgabe beschließen.

Fachschaftsrat

§ 9 Bildung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus den gewählten Fachschaftsmitgliedern. Er wird in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Zahl der gewählten Fachschaftsratsmitglieder beträgt mindestens 3, höchstens jedoch 11 Mitglieder.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- (4) Die Wahlen erfolgen zeitgleich mit den Wahlen zum Fachbereichsrat und des Senates.
- (5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet mit Ausscheiden aus der Fachschaft, Austritt aus dem Fachschaftsrat, bei Neuwahlen des Fachschaftsrates, durch Ausschluss eines Mitglieds bei schwerwiegenden Verfehlungen (Diebstahl, Veruntreuung, usw.). Das Mitglied muss vorher angehört werden. Der Ausschlussbeschluss muss einstimmig erfolgen (der Betroffene hat kein Stimmrecht).
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt das Mitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat führt zwischen den Fachschaftsvollversammlungen die Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaftsmitglieder nach Außen wie auch innerhalb der FH Koblenz gegenüber den Professoren, Dozenten, Lehrbeauftragten usw. im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik und gegenüber den Gremien und Organen der FH Koblenz. Jedes Fachschaftsmitglied kann diese Vertretung seiner Interessen durch den Fachschaftsrat für seine Person ablehnen.
- (3) Der Fachschaftsrat kann weitere Dienstleistungen anbieten. Angeboten werden sollten Erstsemestereinführungen, regelmäßige Treffen der Fachschaft, Kopierkartenverkauf usw..

§ 11 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates beruft der Vorsitzende schriftlich (z. B. per E-Mail) ein.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft oder des Fachschaftsrates muss innerhalb eines Monats eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Das Protokoll soll öffentlich verfügbar (Internetseite des Fachschaftsrates) sein und in gedruckter Form gesammelt und archiviert werden, den Fachschaftsmitgliedern ist eine Einsicht und Kopie des Protokolls zu ermöglichen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Fachschaftsrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Abgabe der Für- und Gegenstimmen und bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
- (4) Der Fachschaftsrat kann die geheime Stimmabgabe beschließen.

Satzung der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik der FH Koblenz

Finanzen

§ 13 Kassenwart

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart und einen stellvertretenden Kassenwart.
- (2) Der Kassenwart ist Verwalter der Geldmittel der Fachschaft. Er führt Buch über die Ausgaben und Einnahmen und belegt diese durch Quittungen.
- (3) Hält der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann er verlangen, dass der Fachschaftsrat unter Beachtung der Auffassung des Kassenwarts erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der Kassenwart berichtet zu jeder Sitzung des Fachschaftsrats und zur Vollversammlung über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Sitzung bzw. Vollversammlung und über das Fachschaftsvermögen.
- (5) Die von der Fachschaftsvollversammlung gewählten Kassenprüfer führen in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart eine Kassenprüfung durch und berichten dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvollversammlung über das Ergebnis.

§ 14 Einnahmen

- (1) Der Fachschaftsrat erhält pro Semester den in der AStA-Finanzordnung festgesetzten Anteil am Studentenschaftsbeitrag jedes Fachschaftsmitglieds (Fachschaftsgeld). Der Kassenwart stellt jedes Semester den Antrag auf Zuteilung des Fachschaftsgelds.
- (2) Der Fachschaftsrat kann durch die Durchführung von Feten, den Verkauf von Scripten usw. Einnahmen erzielen.
- (3) Die Einnahmen des Fachschaftsrats bzw. der Fachschaft stehen dem Fachschaftsrat im Rahmen der Fachschaftsarbeit zur Verfügung.
- (4) Momentan nicht benötigte Geldmittel sollen möglichst sinnvoll angelegt werden.

§ 15 Ausgaben

- (1) Ausgaben bis zu 30,- € können eigenverantwortlich vom Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder in deren Auftrag getätigt werden. Dem Fachschaftsrat ist nachträglich Rechenschaft zu leisten, ein vorheriger Beschluss ist vorzuziehen.
- (2) Ausgaben über 30,- € müssen im Fachschaftsrat beschlossen werden.
- (3) Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn die Geldmittel vorhanden und nicht für andere Zwecke verplant sind. Die Aufnahme von Darlehen (z. B. des AStA) sollte vermieden werden; sie ist sorgfältig zu bedenken. Die Rückzahlung muss durch die laufenden Einnahmen (z. B. Fachschaftsgeld oder Gegenwert der mit dem Darlehen beschafften Geräte) gesichert sein und ist bei zukünftigen Ausgaben einzukalkulieren. Darlehen dürfen sich nur über einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr erstrecken und müssen bei den Kassenberichten explizit aufgeführt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Geplante Satzungsänderungen sollen mindestens während zwei Wochen vor der beschließenden Fachschaftsvollversammlung zur Einsicht zugänglich gemacht.
- (3) Waren die geplanten Änderungen nicht nach Absatz 2 zugänglich oder wird die Darlegung von einem Fachschaftsmitglied verlangt, so müssen die Änderungen im Vergleich zur alten Satzung der Fachschaftsvollversammlung erläutert werden.
- (4) Dem StuPa und dem AStA sind je ein Exemplar der neuen Satzung zur Information zur Verfügung zu stellen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung des Protokolls der beschließenden Fachschaftsvollversammlung in Kraft.